



Entschädigungsreglement – Motion der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Änderung des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (142.1) im Zusammenhang mit der Stadtrats-Entschädigung – Bericht des Stadtrats

Kurzinformation	Mit Motion vom 12. Juni 2017 beauftragte der Einwohnerrat den Stadtrat, eine Vorlage zur Änderung des Entschädigungsreglements zu unterbreiten, welche im Wesentlichen die Zuständigkeit und den Zeitpunkt der Überprüfung der Mandatsentschädigungen regeln sollte. Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat gleichzeitig mit den formellen Änderungen eine Erhöhung der Mandatsentschädigungen aufgrund der langen Verfahrensdauer um pauschal TCHF 10 für das Präsidium und TCHF 5 für die Mitglieder des Stadtrats zu beschliessen.				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat erhöht die Entschädigungen für die Stadtratsmitglieder auf neu CHF 100'490.-- (Stadtpräsidium im Nebenamt), CHF 50'550.-- (Vizepräsidium) und 41'940.-- (übrige Mitglieder) (neuer § 3 Abs. 1).2. Der Einwohnerrat legt die Erhöhung der stadträtlichen Entschädigung (§ 3 Abs. 1) auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung fest.3. Der Einwohnerrat beschliesst die Änderungen (Teilrevision) des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (142.1) gemäss Entwurf im Anhang.4. Die Reglementsänderungen treten (mit Ausnahme von § 3 Abs. 1) per 1. April 2019 in Kraft.				
	Liestal, 6. November 2018 <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="798 1832 1393 1917"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970 steht der Gemeindeversammlung respektive dem Einwohnerrat das Recht zu, die Vergütungen an die Behördenmitglieder festzusetzen.

Das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal (im Folgenden: Entschädigungsreglement, ESL 142.1) vom 19. Dezember 2001 hält fest, dass der Einwohnerrat die Bezüge für sich und seine Kommissionen selber regelt (§ 2) und der Stadtrat eine Mandatsentschädigung brutto pro Jahr sowie einen pauschalen Spesenersatz monatlich erhält. Vor Beginn der Legislatur sollen die Entschädigungen des Stadtrats durch den Einwohnerrat überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt werden.

§ 3 Stadtrat³

¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr⁴:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 90'490.-
b. Vizepräsidium	CHF 45'550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 36'940.-

² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.⁵

Im Juni 2016 reichte Einwohnerrat Diego Stoll das Verfahrrenspostulat Nr. 2016/254 «Überprüfung Stadtratsentschädigung (Umsetzung Reglement betr. Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen)» ein und lud das Büro des Einwohnerrats oder die Finanzkommission ein, vertieft und ergebnisoffen zu prüfen sowie zuhanden des Einwohnerrats zu berichten, ob die heutige Regelung betreffend Entschädigung und Pensum des Stadtpräsidiums respektive des Stadtrats beibehalten oder neu festgesetzt werden soll. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, Liestal befinde sich im Wandel. Gerade bei den aktuellen Grossprojekten sei es unumgänglich, dass das strategische Führungsorgan die eigenen Interessen umfassend einbringen könne. Es frage sich, ob die heutigen Entschädigungen und Pensum dem Aufwand des Stadtpräsidiums respektive eines Stadtrats noch gerecht würden. Am 23. August 2016 zog der Postulant sein Postulat indes zurück.

Am 20. Oktober 2016 erteilte das Büro des Einwohnerrats der Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Auftrag, eine allfällige Anpassung der Stadtratsentschädigung, seiner Auslastung sowie Organisation (seit Reduktion des Stadtrats von 7 auf 5 Mitglieder) zu überprüfen und dem Rat entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Die GPK nahm am 7. November 2016 den Auftrag des Büros als Anregung entgegen und schlug dem Stadtrat eine Besprechung über das Thema vor. Der Stadtrat liess sich gegenüber der GPK in der Folge mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 hinsichtlich Entschädigung vernehmen, dass eine pauschale Erhöhung für die Mitglieder um CHF 5'000.-- und das Präsidium um CHF 10'000.-- dem erhöhten Aufwand entsprechen würde. Man danke für eine entsprechende Antragstellung an den Einwohnerrat.

Die GPK setzte sich mit der Materie an den Sitzungen vom 7. November 2016, 13. Februar 2017, 13. März 2017 (unter Beisein des Stadtpräsidenten), 8. Mai 2017 und 29. Mai 2017 auseinander. Sie kam im Wesentlichen zum Schluss, dass es unklar sei, wer den Antrag auf eine allfällige Anpassung (der Entschädigungen) hätte stellen müssen. Es sei eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu schaffen, welche heute leider fehle. Er wenn ein rechtskräftiger Beschluss vorliege, könne allenfalls über die Erhöhung der Entschädigung entschieden werden. Die GPK reichte deshalb am 12. Juni 2017 die Motion Nr. 2017/49 ein, welche den Stadtrat beauftragen sollte, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung des Entschädigungsreglements zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Einwohnerrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 23. August 2017 mit 29 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung an den Stadtrat.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

In der Motion wird im Wesentlichen festgehalten, es sei gemäss § 129 Abs. 1 des Gemeindegesetzes klar, dass der Stadtrat für die Ausarbeitung von Vorlagen an den Einwohnerrat zuständig sei, sofern nicht Gemeindereglemente andere Bestimmungen enthielten. Um für die Zukunft eine rechtlich einwandfreie Lösung zu haben, müsse das Entschädigungsreglement überarbeitet werden. Aufgrund dieser Sachlage beantrage die GPK, dem Stadtrat mittels Motion den entsprechenden Auftrag zu erteilen; sie habe dabei folgende Eckpunkte definiert:

- Überprüft werden soll das ganze Reglement
- Die Höhe der Entschädigung soll in einem Anhang geregelt werden
- Mindestens 1 Jahr von Ablauf der Amtsperiode müssen die Entschädigungen beschlossen sein.
- Zu prüfen ist, ob eine Anpassung auch während der Amtsperiode möglich werden soll.

Damit auch klar geregelt sei, welche ER-Kommission die jeweilige SR-Vorlage beraten müsse, sei das Büro eingeladen, das Geschäftsreglement des ER entsprechend zu ergänzen.

Zuständigkeit für und Zeitpunkt der Antragstellung

Aus der einwohnerrätlichen Beratung und den Voten in den Kommissionen kann im Wesentlichen entnommen werden, dass drei formelle Fragen der Klärung bedürfen, nämlich: Wann soll der Einwohnerrat die Stadtratsentschädigungen beurteilen und für die Legislatur festsetzen? Und damit verbunden die Frage: Ist eine Anpassung auch während der Legislatur möglich? Schliesslich hat der Einwohnerrat zu entscheiden, welche Kommission soll das Geschäft (vor-)beraten soll.

Bezüglich des Zeitpunkts der Antragstellung (gemäss § 1 steht dem *Stadtrat* die Vorbereitung der in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Geschäfte zu, soweit sich diese nicht auf die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung oder auf interne Angelegenheiten des Einwohnerrates beziehen. Er stellt Antrag.) gibt die Motion die – in diesem Punkt in der einwohnerrätlichen Beratung unwidersprochenen – Vorgabe, es sei mindestens 1 Jahr vor Beginn der Legislatur ein entsprechender Beschluss zu fassen. In Anbetracht, dass es sich beim Amt eines Stadtpräsidiums sowie Stadtrats um Milizämter im Teilpensum handelt, macht die Festlegung deutlich vor den Gesamterneuerungswahlen für den Stadtrat Sinn. Derart können die potenziellen Kandidaten Aufwand und «Ertrag» vor einer allfälligen Kandidatur abschätzen und es wird eine klare Vertrauensgrundlage geschaffen.

Demgegenüber erscheint die Anpassung auch während einer Amtsperiode aus juristischer Sicht heikel, da die einzelnen Stadtratsmitglieder für eine Amtsperiode unter gesetzlichen Voraussetzungen gewählt werden. Wenn sich ein Stadtrat für vier Jahre wählen lässt, muss er Gewissheit darüber haben, wie hoch die Entschädigung ist. Die Möglichkeit einer Anpassung mitten in der Amtsperiode (namentlich eine Verschlechterung der Entschädigung) steht insofern in einem Spannungsverhältnis zum Rückwirkungsverbot, zum Vertrauensgrundsatz und wäre der Rechtssicherheit und der Stabilität des Mandats abträglich.

Eine Verschiebung der Entschädigung in einen Anhang hat juristisch keine weitere Bedeutung, da die Höhe auf Reglementsstufe vom Einwohnerrat festgelegt werden soll, ob das nun in einem Anhang oder im Reglement selber steht, ist rechtlich irrelevant. Die Frage betrifft nur die Darstellung des Reglements. Da das Reglement durch seine Kürze besticht, ist von zusätzlichen Anhängen abzusehen.

Höhe der Entschädigung

Der Stadtrat führte in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2016 die Begründung für die pauschale Erhöhung seiner Entschädigung im Wesentlichen wie folgt aus:

Bei der Behördenentschädigung handelt es sich nicht um einen Lohn aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im engeren Sinne. Damit sind mit der fixen Entschädigung immer auch gewisse Zusatzleistungen mit abgegolten. Die Entschädigung sollte gleichwohl in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen. Daneben gilt es zu beachten, dass die Ausübung eines stadträtlichen Amtes hohe Ansprüche an die Kompetenz (Professionalität) der einzelnen Mitglieder stellt. Das Umfeld verlangt zudem eine dauernde Erreichbarkeit.

Die Stadt Liestal befindet sich in einer Wachstumsphase, in welcher die Anzahl der Geschäfte stetig zunimmt. Als Beispiele dazu können hier die zahlreichen Quartierplanungen (rund 40 Verfahren), die Arealentwicklung um den Bahnhof Liestal (Quartierplan Bahnhofcorso und Entwicklung Güterareal), sowie die Postplanung inklusive Gestaltung der Allee dienen. Zudem hat der amtierende Stadtrat einen zeitintensiven Fokus auf die Wirtschafts- und Standortförderung gelegt. Der Wahrung der städtischen Interessen gegenüber dem Kanton ist je länger je mehr ein höheres Gewicht beizumessen (z.B. die Erhebung von Gemeindeinitiativen). Schliesslich ist festzuhalten, dass sich keine kompetenten Kandidaten für die Ämter finden lassen, sollte die Entschädigung nicht der Verantwortung angemessen sein.

Aufgrund des pauschalen Charakters der Behördenentschädigung wäre von einer Prüfung der einzelnen Aufgaben der einzelnen Mitglieder abzusehen und die Entschädigung pauschal und moderat um TCHF 5 für die Mitglieder und TCHF 10 für den Präsidenten anzuheben. Die Höhe der präsidialen Entschädigung würde sich damit auf dem Niveau vergleichbarer Gemeinden bewegen (Pratteln: CHF 109'000.--, Reinach CHF 101'000.--). Für

eine ausgeglichene Geschäftslast zwischen den einzelnen Stadtratsmitgliedern ist der Stadtrat in Eigenverantwortung selbstverständlich besorgt.

In der einwohnerrätlichen Beratung bei der Überweisung der Motion am 23. August 2017 war die Erhöhung in den Voten unbestritten. Der Stadtrat sollte für seine Aufgaben angemessen entschädigt werden.

Von einer (weiteren [vgl. Beschluss des Einwohnerrats vom 31. Oktober 2012]) Anpassung an die aufgelaufene Teuerung ist – auch aufgrund der geringen Höhe – abzusehen.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Erhöhung der Stadtratsentschädigung

Das Verfahrenspostulat von Diego Stoll, welches eine Überprüfung der Stadtratsentschädigung vorsah (datierend vom Juni 2016) bezog sich auf die neue Legislatur 2016–2020. Die Behandlung des Geschäfts im Büro sowie in der Geschäftsprüfungskommission zogen sich in die Länge. Das Anliegen betrifft somit bereits die laufende Legislatur. Zu berücksichtigen ist zudem dass die Grossprojekte und die Interessensvertretungen durch den Stadtrat seit mehreren Jahren auf höchster Kadenz bewegen. Die Erhöhung der Entschädigung soll damit mit der Beschlussfassung im Einwohnerrat erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen sind per 1. April 2019 in Kraft zu setzen, damit die Antragstellung durch den Stadtrat ein Jahr vor Beginn der neuen Legislatur möglich ist.

3. Finanzierung

Die Erhöhung der Entschädigung bedeutet einen Mehraufwand von insgesamt jährlich CHF 30'000.--, der in den Budgets und im Entwicklungs- und Finanzplan nicht enthalten ist. Diese Beträge wären künftig entsprechend einzustellen. Der Stadtrat hat entsprechende Nachtragskredite zu sprechen.

4. Beilagen / Anhänge

Entwurf des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 30. Oktober 2018.



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND
NEBENFUNKTIONEN**

**vom 19. Dezember 2001
in Kraft ab 01. Januar 2002^{1 2}**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Allgemeines

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.

§ 3 Stadtrat ³

¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr⁴:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 10090 '490.-
b. Vizepräsidium	CHF 5045 '550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 4136 '940.-

² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

~~³ Aufgehoben.~~

~~⁴ Aufgehoben.~~

~~³⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.~~

~~⁶ Aufgehoben.~~

~~⁴⁷ Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.⁵ Die Mandatsentschädigungen sind spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode durch den Einwohnerrat auf Antrag des Stadtrats zu überprüfen und festzusetzen⁸.~~

§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen⁶

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.

² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.

§ 4 bis Übergangsbestimmung

Aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion⁷ Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 15. Februar 2002 rückwirkend genehmigt.

² Die Änderungen der Teilrevision (§§ 3, 4 und 4bis) vom 28.06.2006 wurden mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 29.09.2006 genehmigt und rückwirkend per 1.10.2006 in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009. Die Änderungen der Teilrevision (formellen Revision) durch Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 genehmigt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013.

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31.03.2004, genehmigt mit Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 29.09.2004, in Kraft per 1.07.2004.

⁴ Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 gültig ab 01.07.2012. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013. § 3 Abs. 1 in Kraft mit Beschluss des Einwohnerrats vom xy. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am xy.

⁵ Beschluss des ER vom 28.06.2006.

⁶ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009

⁷ gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xy. In Kraft per 1. April 2019. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am xy.

